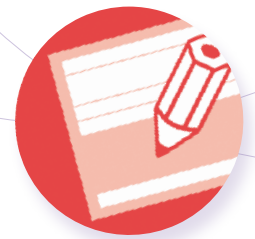


# Verordnungsfähigkeit von Trinknahrungen



Die Verordnungsfähigkeit von Standard-Trinknahrung (enterale Ernährung) ist in der Arzneimittelrichtlinie (AMR) Kapitel I §§ 18-26 geregelt.

**Enterale Ernährung ist bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit zur normalen Ernährung verordnungsfähig, wenn:**

- eine Modifizierung der normalen Ernährung oder
- sonstige ärztliche, pflegerische oder
- ernährungstherapeutische Maßnahmen

zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen.

**Enterale Ernährung und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation sind miteinander kombinierbar.**

## § 21 Medizinisch notwendige Fälle

(1) Enterale Ernährung ist bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit zur ausreichenden normalen Ernährung verordnungsfähig, wenn eine Modifizierung der normalen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen. Enterale Ernährung und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation schließen einander nicht aus, sondern sind erforderlichenfalls miteinander zu kombinieren.

## § 23 Verordnungsfähige Standard- und Spezialprodukte

Bei gegebener Indikation erfolgt die Versorgung mit Elementardiäten und Sondennahrung in Form von norm- oder hochkalorischen Standardprodukten (bilanzierte Diäten).

Die eingeleiteten Maßnahmen und der Therapieverlauf sind zu dokumentieren. Hierbei unterstützt Nutricia gerne mit entsprechenden Screening- und Dokumaterialien.

## Häufig gestellte Fragen

### 1. Was ist bei der Rezeptierung zu beachten?

- **Wichtig:** Nie ankreuzen, da Nahrungen keine Hilfsmittel sind!
- Aut-idem-Regelung ankreuzen!

### 2. Gab es seit Oktober 2005 Änderungen zur Verordnungsfähigkeit von medizinischen Nahrungen?

**NEIN!** Das relevante Kapitel I, §§ 18-26, ist inhaltlich seit dem 1.10.2005 unverändert.

